



Regenbogen Kindergarten e.V.

Parkstr. 39

21244 Buchholz i.d.N.

Telefon 04181/34966

Fax 350514

SATZUNG

mit dem letzten Änderungsstand vom 23.09.2024

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Regenbogen Kindergarten e. V.“, vormals „Buchholzer Kinderspielgruppe e. V.“
- (2) Er hat den Sitz in Buchholz in der Nordheide.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Tostedt eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Selbstverständnis

- (1) Der Regenbogen Kindergarten e. V. ist eine selbstständige Organisation von an der Vorschulerziehung interessierten Eltern.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Einrichtung und Unterhaltung eines Kindergartens.
- (5) Zur Betreuung der Kinder werden hauptamtliche Erzieher bzw. Helfer eingestellt.
- (6) Der Verein ist bemüht, neue pädagogische Erkenntnisse und Erfahrungen bei der Arbeit zu berücksichtigen und sie den Eltern und Mitarbeitern zu vermitteln. Die enge Zusammenarbeit mit den Eltern ist die notwendige Voraussetzung aller Bemühungen. Die Kontakte werden über Elternabende, Elternsprechstunden und persönliche Gespräche aufgebaut und gepflegt.
- (7) Er will weite Kreise der Bevölkerung für diese Arbeit interessieren, sie zum Beitritt als Mitglied gewinnen und sie zu Spenden (Stiftung bzw. zur Übernahme von praktischen Hilfeleistungen) bewegen.
- (8) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Für die Zeit der Mitgliedschaft entrichtete Beiträge dürfen nicht zurückerstattet werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen (aktiven) Mitgliedern
 - b) fördernden Mitgliedern
 - c) passiven Mitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Sie erkennt durch ihre Eintrittserklärung diese Satzung und weitere Ordnungen des Vereins an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme als ordentliches, passives oder förderndes Mitglied entscheidet der Vorstand. Grundlage für die Aufnahme und Betreuung eines jeden Kindes ist die Vereinsmitgliedschaft von mindestens einem Elternteil als ordentliches Mitglied im Regenbogen-Kindergarten e. V.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand und endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Für den Austritt bedarf es einer schriftlichen Kündigung. Nach dem Ausscheiden des letzten Kindes aus dem Kindergarten wird die Mitgliedschaft automatisch in eine passive Mitgliedschaft umgewandelt. Die Kündigung muss sechs Wochen vor Quartalsende beim Vorstand eingegangen sein.

Für die Rückzahlung der Beiträge gilt § 3 Absatz 4 Satz 2 entsprechend.
- (5) Bleibt ein Kind länger als drei Wochen unentschuldigt dem Kindergarten fern, ist der Verein berechtigt, den Betreuungsvertrag zum Ende des laufenden Monats zu kündigen.
- (6) Die angestellten Mitarbeiter sollen auch Mitglied des Vereins sein. Sie haben den Status von ordentlichen Mitgliedern. Sie sind von Beitragszahlungen befreit.
- (7) Passives oder förderndes Mitglied kann jeder werden, der nicht dem vorerwähnten Personenkreis angehört, ansonsten aber bereit ist, die Ziele des Vereins in geeigneter Weise zu unterstützen. Die fördernde Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand.
- (8) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins oder gegen seine Satzung und Ordnungen verstoßen hat oder trotz Mahnung mit Beiträgen oder Gebühren über einen Zeitraum von drei Monaten ab Fälligkeit im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses eine schriftliche Beschwerde eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

Der Ausschluss wird mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung über die Zurückweisung der Beschwerde wirksam. Mit Wirksamwerden des Beschlusses enden auch die ggf. mit der Mitgliedschaft verbundenen Betreuungsverträge. Solange über die Beschwerde gegen die Ausschlussentscheidung nicht entschieden ist, ruht die Vereinsmitgliedschaft mit der Folge, dass an Abstimmungen nicht teilgenommen und Vereinsämter nicht ausgeübt werden können.
- (9) Um die Förderung des Vereins besonders verdiente Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Ehrenmitgliedschaft. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 5 Beiträge (Mitgliedsbeiträge, Kindergartenbeiträge)

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge und leisten Arbeitsstunden gem. Beitragsordnung.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, aus Billigkeitsgründen die zu leistenden Arbeitsstunden sowie Beiträge zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und vier weiteren Vorstandsmitgliedern, die untereinander folgende Funktionen aufteilen:
 - a) 2. Vorsitzender
 - b) Vorstand Technik und Arbeitsschutz
 - c) zwei weitere Vorstände
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a) der 1. Vorsitzende allein, oder
 - b) der 2. Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Vorstandund zwar mit der Maßgabe, dass jeweils zwei der genannten Vorstandsmitglieder den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Für die Ausführung von Entscheidungen im Sinne des § 8 Absatz 7 d- f dieser Satzung sind die Unterschriften der beiden Vorsitzenden erforderlich.
- (3) Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es können nur Vereinsmitglieder in Vorstandsämter gewählt werden, sofern sie nicht Mitarbeiter des Kindergartens oder deren Ehegatten sind.
- (4) Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.
- (5) Der 1. Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung namentlich gewählt. Anschließend werden vier weitere Mitglieder in den Vorstand gewählt. Die gewählten Vorstandsmitglieder benennen aus ihrer Mitte die Funktionsträger gemäß § 7 (1).
- (6) Dem Vorstand sollen Eltern aller Kindergartengruppen angehören. Ist dies nicht der Fall, können die nicht vertretenen Gruppen je einen Beisitzer wählen. Beisitzer haben im Vorstand kein Stimmrecht. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (7) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus dem Amt wählt die nächste Mitgliederversammlung ein Nachfolgemitglied in den Vorstand. Die verbleibenden Vorstandsmitglieder benennen ein Mitglied des Vereins und betrauen dieses mit der Wahrnehmung einer Vorstandsfunktion bis zur Amtsübernahme durch den Nachfolger.
- (8) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
- (9) Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei außergewöhnlichem Arbeitsaufkommen kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Über die Höhe und Dauer entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (10) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer einsetzen, der beratend an den Vorstandssitzungen teilnimmt.
- (11) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen.
- (12) Der amtierende Gesamtvorstand kann mit einfacher Mehrheit ein Vorstandsmitglied seines Amtes entheben. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des 1. Vorstandsvorsitzenden entscheidend. Sind nicht alle amtierenden Vorstände anwesend, ist ihre Stimme, soweit möglich, schriftlich einzuholen. Dem abgewählten Vorstandsmitglied steht es offen, die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Ziel seiner erneuten Berufung zu beantragen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden. Es ist eine Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen zu wahren bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

- Beinhaltet die Tagesordnung Anträge zur Änderung der Satzung, so sind der Einladung die betreffenden Textstellen (alt / neu) beizufügen.
- (4) Anträge von Mitgliedern um Aufnahme neuer Beschlussfassungspunkte auf die Tagesordnung müssen dem Vorstand wenigstens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung (Brief, Email) vorliegen.
Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Behandlung der nachträglichen Tagesordnungspunkte per Abstimmung.
- (5) Die Einladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene (Email-) Adresse gerichtet ist. Die persönliche Aushändigung ist ebenfalls möglich.
- (6) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
Ihr sind insbesondere die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes vorzutragen.
Sie bestellt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (7) Jedes Jahr ist ein Kassenprüfer für zwei Jahre zu wählen.
- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über:
- a) die Aufgaben des Vereins
 - b) Wahl des Vorstandes
 - c) Mitgliedsbeiträge (siehe § 5)
 - d) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundstücken
 - e) Beteiligung an Gesellschaften
 - f) Aufnahme von Darlehen von über 25.000,- Euro
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Auflösung des Vereins
- (9) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- (10) Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Bei einer Familienmitgliedschaft haben beide erziehungsrechtige Personen jeweils eine Stimme.
Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Ausnahme: wenn bei Eltern nur ein Elternteil Mitglied ist, kann dieses den jeweils anderen Elternteil zur Ausübung des Stimmrechts übertragen
- (11) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- a) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- (12) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand eigenständig vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich oder in Textform mitgeteilt werden.
- (13) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand in seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).
- (14) Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines Passwortes).
- (15) Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
- (16) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
- a) alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - b) bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - c) der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 9 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (2) Von Sitzungen der Mitarbeiterkonferenz sind Protokolle anzufertigen und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Landesverband Niedersachsen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 23.09.2024 mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung in Kraft.

Buchholz i.d.N., 23.09.2024

Bastian Kaiser

1. Vorstandsvorsitzender